RÜSCHLIKON
Lebensfreude am Zürichsee

Tagesbetreuung Rüschlikon

Reglement zur Prävention von sexuellen Übergriffen

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Position der Tagesbetreuung Rüschlikon
3. Definition Kindswohlgefährdung und sexuelle Gewalt
4. Haltung der Hauptleitung
5. Haltung der Mitarbeitenden
6. Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit
7. Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Reglements zur Prävention von sexuellen Übergriffen
8. Vorgehen bei Verdacht

8.1 Ablauf bei Verdacht

9. Literaturverweis

1. Einführung

Die Tagesbetreuung Rüschlikon erachtet es als notwendig, dass ein Reglement zur Prävention von sexuellen Übergriffen eingeführt und umgesetzt wird.

Ziel ist:

- Auseinandersetzung mit der Thematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen.
- Die Thematik innerhalb des Betriebs anzugehen und zu überprüfen, was das für die tägliche Arbeit bedeutet.

2. Position der Tagesbetreuung Rüschlikon

- In der Tagesbetreuung werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder und Jugendliche durch Mitarbeitende oder durch andere Kinder/Jugendliche in **keiner** Weise toleriert.
- Die Mitarbeitenden wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.
- Die Mitarbeitenden kennen die relevanten Artikel des schweizerischen Strafgesetzbuches (insbesondere Art. 187 und 188 StGB).
- Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten/Verkaufen kinderpornographischen Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben – auch wenn dies ausserhalb der Tagesbetreuung geschieht und ebenfalls dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.
- Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen dieses Reglement bzw. die Verpflichtungserklärung strafrechtliche und/oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.

3. Definition Kindswohlgefährdung und sexuelle Gewalt

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn ein Kind misshandelt oder vernachlässigt wird, wenn seine Grundbedürfnisse nach körperlicher und seelischer Nahrung, nach Sicherheit und Respekt, nach einer anregenden Umwelt und nach vertrauten Personen nicht erkannt und/oder nicht adäquat berücksichtigt werden. Ein Kind wird sowohl durch Lebensbedingungen gefährdet, die es akut schädigen, als auch durch solche, die es bezüglich seiner Zukunft beeinträchtigen können.

Formen der Kindeswohlgefährdung sind:

- Körperliche Misshandlung
- Vernachlässigung
- Psychische Misshandlung
- Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen beinhaltet ein ganzes Spektrum von sexuellen Handlungen, die eine erwachsene Person oder ein deutlich älteres Kind/Jugendlicher an einem Kind vornimmt, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen. Die Bandbreite der Übergriffe reicht von Exhibitionismus über Pornographie und Masturbation mit dem Kind bis hin zur Berührung der Geschlechtsteile oder Penetration. Manchmal ziehen sich sexuelle Ausbeutungen über Jahre hin. Auch wenn die sexuellen Handlungen im (scheinbaren) Einverständnis mit dem Kind stattfinden, sind sie als schädigende Grenzüberschreitungen zu sehen. Welche Folgen ein

sexueller Übergriff auf ein Kind hat, zeigt sich manchmal erst in spätere Phasen seines Lebens, beispielweise in psychischen Problemen oder in einer gestörten Sexualentwicklung.“[1]

4. Haltung der Hauptleitung und der Teamleitungen

In der Betreuungsarbeit ist die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen, die betreut werden, ein wesentliches Element, um sie in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten Menschen zu begleiten. Innerhalb dieser Beziehungen kann es zu emotionalen und körperlichen sehr nahen Begegnungen kommen. Der Hauptleitung und den Teamleitungen der Tagesbetreuung ist bewusst, dass diese Begegnungen ein Gefährdungsrisiko bergen können.

- Mit diesem Wissen pflegen, fordern und fördern sie die Kritik- und Feedbackkultur im Betreuungsteam, welches das Ausüben und Vertuschen von Fehlverhalten minimiert.
- Die Elternarbeit durch die Führungspersonen wird transparent gehalten, soweit es die Schweigepflicht erlaubt.
- Bei der Anstellung von neuen Personen werden die Vorgaben der Hortrichtlinien bzw. der Bildungsdirektion des Kantons Zürichs und der Gemeinde Rüschlikon strikt eingehalten.
- Die Hauptleitung und die Teamleitungen sorgen für die Umsetzung der Prävention und thematisieren die entsprechenden Themen im Betreuungsteam (Sitzungen, Supervision und Weiterbildungen).
- Bei Verdacht zieht ausschliesslich die Hauptleitung fachkompetente Instanzen bei.

5. Haltung der Mitarbeitenden

- Die Mitarbeitenden der Tagesbetreuung sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
- Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern.
- Die Verantwortung liegt immer beim Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
- Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen. Zusätzlich zeigen Sie dem Kind die nötigen Grenzen auf.
- Wenn ein Kind einem Mitarbeitenden regelmässig „zu nahe“ kommt, muss die Person das Kernteam informieren. Ebenso in dem Fall, wenn eine Mitarbeitende einem Kind „zu nahe gekommen ist“.
- In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Verhaltensregeln, die unter Punkt 6 einzusehen sind.
- Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden sind Kontakte ausserhalb des Arbeitsauftrages. Private Beziehungen (auch auf Internetplattformen wie z.B. Facebook) sind mit der professionellen Grundhaltung nicht vereinbar. Es besteht die Gefahr, dass private Interessen und Beruf vermischt werden.

[1] Stiftung Kinderschutz Schweiz, Broschüre „Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern“, 2013, erhältlich bei der Stiftung

6. Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Grundsatz: Nähe und Distanz
Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Hierzu existiert ein Papier der TB Rüschlikon mit der Bezeichnung „Beziehung als Beruf“. Neben diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln für alle Mitarbeitenden:

Berührung:
Die Tagesbetreuung legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das adäquate Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Berühren von Brust und Genitalien etc.), ebenso wie sexualisierte Sprache, sind verboten.

Küssen:
Den Mitarbeitenden ist das Küssen und das sich Küssen lassen von Kindern untersagt.

Einzelbetreuung:
Wird ein Kind einzeln betreut, geschieht das immer in Absprache mit weiteren anwesenden Mitarbeitenden. Dem zuständigen Kernteammitglied obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

Gang zur Toilette:
Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird mit den Eltern abgesprochen.
Wenn Kleidung gewechselt werden muss, geschieht dies in einem geschützten Rahmen.

Fiebermessen:
Fieber wird immer im Ohr gemessen.

Baden:
Wird im Sommer gebadet, tragen die Kinder Badekleider. Sie ziehen sich geschlechtergetrennt in geschütztem Rahmen um. Die Kinder werden nur begleitet, wenn sie um Hilfe beim Umziehen bitten.

„Dökterle“:
Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen, wenn es an einem geschützten Ort stattfinden kann. Der Genitalbereich der Kinder bleibt dabei immer bekleidet. Es ist ein Spiel zwischen gleichaltrigen Kindern. Erwachsene nehmen nicht am kindlichen Spiel teil. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle entsteht.

Aufklärung:
Es ist nicht Aufgabe der Tagesbetreuung, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese im Gespräch altersgerecht beantwortet und die Eltern nach Ermessen des Kernteams informiert.

Fotografieren:
Von den Kindern werden Fotos nur für die Verwendung in der Tagesbetreuung gemacht. Das Verwenden von Fotos aus der TB für private Zwecke ist untersagt.

7. Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Reglements zur Prävention von sexuellen Übergriffen

Der / die Unterzeichnende

Name: Vorname: Geburtsdatum:

bestätigt hiermit, dass er / sie

- noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen hat und dies nie machen wird,
- keine pädosexuellen Neigungen hat,
- in kein laufendes Strafverfahren involviert ist.

Ich habe das Reglement zur Prävention von sexuellen Übergriffen gelesen und teile die dargelegten Aussagen. Ich verpflichte mich zu deren Einhaltung. Gleichzeitig verpflichte ich mich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, welche in der Tagesbetreuung Rüschlikon betreut werden, die Hauptleitung der Tagesbetreuung zu informieren.

Ort, Datum: Unterschrift:

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187
1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen
Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen
1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf eine andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

8. Vorgehen bei Verdacht

Wer einen Verdacht hegt, muss sich sofort mit der Hauptleitung der Tagesbetreuung in Verbindung setzen. Diese entscheidet über die Information der Personalverantwortlichen und der Kommission Betreuung. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person ist.

Die Meldung an die Hauptleitung der Tagesbetreuung hat nichts mit böswilligen Absichten zu tun, sondern mit dem Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind.

Jeder Hinweis auf einen möglichen Missbrauch wird ernst genommen und gewissenhaft geprüft. Im konkreten Fall sollen die Mitarbeitenden das Kind beobachten und ihm genau zuhören. Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des Opfers. In jedem Fall muss Ruhe bewahrt werden und die Aussagen des Kindes sollen akzeptiert werden. Diese sind so bald und so präzise wie möglich schriftlich festzuhalten. Alle Notizen werden mit dem Datum versehen und verschlossen aufbewahrt. Die erhaltenen Informationen müssen unverzüglich der Leitung der Tagesbetreuung gemeldet werden.

Äussert sich ein Opfer direkt bei einem/einer Mitarbeitenden, wird dem Kind erklärt, dass der/die Mitarbeitende die Information der Hauptleitung der Tagesbetreuung weiter leiten muss.

Ist die Hauptleitung der Tagesbetreuung selbst involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (siehe 8.1) oder eine Fachstelle zu informieren. Grundsätzlich obliegt es aber der Hauptleitung, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen.

Besteht ein Verdacht eines Missbrauchs, ist ein sorgfältiges und korrektes Vorgehen von besonderer Wichtigkeit. Unberechtigte Verdächtigungen und Anschuldigungen können ebenso verheerende Folgen haben wie Wegsehen und Untätigkeit. Es ist in diesem Fall unbedingt von jeglichem Dialog – auch in kameradschaftlicher, unterstützender Absicht – mit der potenziellen Täterschaft sowie von allen eigenmächtigen Aktivitäten abzusehen und unverzüglich die Hauptleitung der Tagesbetreuung zu kontaktieren.

Zum Vorgehen siehe auch sep. Ordner Krisenmanagementkonzept der Schule Rüschlikon, Kapitel 9, Richtlinien bei Verdacht auf Gefährdung des Kindswohls.

9. Literaturverweis

[1] Stiftung Kinderschutz Schweiz, Broschüre „Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern“, 2013, erhältlich bei der Stiftung

Weiter wurden die Richtlinien der Schule Rüschlikon und der Verhaltenskodex des KITAS soweit möglich/nötig in dieses Reglement integriert.

Rüschlikon, Mai 2014/EZ